

## Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 12.05.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	230.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	230.000
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>0</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	230.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	230.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>0</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.400.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-3.400.000</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-3.400.000</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.400.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.400.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.220.000 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

### **§ 5 Umlagen**

Die vorläufige Umlage der Mitgliedsgemeinden wird festgesetzt auf 230.000 EUR.

- I. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 22.08.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.

- II. Der Haushaltsplan 2025 des Abwasserzweckverbands „Hohenlohe-Kochertal“ liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 08.09.2025 bis Dienstag, 16.09.2025 während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Künzelsau im Rathaus, Zimmer 222, öffentlich aus.
  
- III. Der Haushaltsplan 2025 ist ebenfalls öffentlich bereitgestellt und unter folgendem Link abrufbar [www.azv-hohenlohe-kochertal.de/bekanntmachungen](http://www.azv-hohenlohe-kochertal.de/bekanntmachungen)  
Das Planwerk steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 25.08.2025

Stefan Neumann, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 08.09.2025